

Ferdinand Brückner von Brückenstein mit seinen Capitularen bey dem Churfürstlichen Sächsischen Rathe zur Verwaltung des Oberamts Verordneten und des Budisiner Kreises Landesältesten, Herrn Caspar Christoph von Nostitz auf Leichnam Beschwerde über den Rath, wegen dieser angeblich unbefugten Anstellung eines wendischen Diaconus zu St. Michael, unter gewöhnlicher Berufung auf den Taufstein-Recess von 1599 den 6ten März, protestirte gegen den neuen Diaconus und bat „dem Rathe bey nachhastiger Strafe zu inhibiren, daß sie das ganze Werk in der bisherigen Lage ungeändert verbleiben lassen sollten.“ Der Rath gab darauf seine Deduction und Reprotestation bey dem Oberamte, und den 9ten December bey dem Churfürst ein mit der Bitte „ihn gegen des Decani und seiner Capitularen Zunothigungen gnädigst zu erhalten.“ Der Erfolg war wie 1647, daß ungeachtet des Capitels erhobenen Widerspruchs und vorgetragenen Beschwerden, der vom Rathe angenommene neue Prediger zu St. Michael beybehalten werden durfte.

Rücksichtlich des Gottesdienstes wurde nun die Aenderung getroffen, daß da bis dahin bloß an den Sonntagen von Ostern bis Bartholomäi zwey, und an den drey hohen Festen nur vier (nehmlich den ersten Festtag zwey, die andern beyde nur eine) Predigten gehalten worden waren, von da an durchs ganze Jahr an allen Sonn- und ganzen Feyertagen zweymal, an den hohen Festen aber fünfmal gepredigt wird. Die Vormittagspredigten wurden dem Pastor,  
die